

Es haben daher die zeitigen Inhaber fortwährend ein wachsame Auge darauf zu richten, daß die Grenzen nicht verlegt, die Grenzmarken nicht verrückt oder wohl gar herausgerissen, daß die betreffenden Grundstücke weder mit irgend einer hieher noch nicht vorhanden gewesenen Servitut belastet, noch einer vorhandenen Gerechtsame durch deren Nichtausübung verlustig werden.

Benutzen die Inhaber von Dienstgrundstücken, daß von Dritten eine hieher nicht bestandene Servitut, z. B. eine Wegeservitut und dergl., pretendirt, oder daß die Ausübung einer dem betreffenden Grundstücke zustehenden Gerechtsame verhindert wird, so haben sie, bei eigener Verantwortlichkeit, sofort bei der vorgesezten Behörde Anzeige zu machen, damit zur Wahrung und Aufrechterhaltung der Rechte des betreffenden Grundstückes das Erforderliche verfügt werden kann.

Werden Grenzmarken verrückt oder herausgerissen, so haben die Inhaber der Grundstücke zuvörderst ein gütliches Abkommen mit den betreffenden Grenznachbarn zu versuchen und dafür zu sorgen, daß die Steine unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wieder auf die alte Stelle gesetzt werden, wenn dies aber nicht gelingt, sofort bei der vorgesezten Behörde Anzeige zu machen, damit von dieser das weitere Erforderliche angeordnet werden kann.

#### §. 2.

**Benutzungsart der  
Dienstgrundstücke.**

Die Fürstlichen Diener haben die ihnen übertrawiesenen Dienstgrundstücke pfleglich und so zu benutzen, wie es einem guten Hauswirthze zukommt, damit dieselben in keiner Weise verschlechtert und etwa gar ruinirt werden. Es ist daher darauf zu sehen, daß die Grundstücke gehörig gedüngt, resp. beartet, daß dieselben von Unkraute und aufschließendem Gestrüppe rein erhalten, daß insbesondere auf den Wiesen und in den Gärten eifrigst auf Beseitigung der Kaulwurfs, Einebnung der Kaulwurfs- und Ameisenhügel Bedacht genommen, ferner daß die übergebenen Obstbäume gehörig gewartet und vollständig erhalten und die abgängigen durch mit guten Sorten veredelte, jedoch auf Kosten des Inhabers ersetzt werden, wogegen das Holz der abgängigen Obstbäume dem Inhaber zur Benutzung überlassen bleibt.

Was die an den Fluß- und Bachufeln und auf den Wiesen stehenden und mit zur Benutzung übergebenen Erlen-, Pappeln-, Weiden- und andere Bäume anbelangt, so müssen dieselben, insofern dergleichen Fürstlichen Dienern künftig noch mit zur Benutzung übertrawiesen werden, gut bewirthschaftet und dürfen, mit Ausnahme